



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Kathi Petersen, Susann Biedefeld, Ruth Müller SPD**

Schluss mit Gammelfleisch und Ekel-Brot: Endlich Transparenz in der Lebensmittelüberwachung herstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Lebensmittelkontrolle für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent zu gestalten und damit ihre nachhaltige Wirksamkeit zu erhöhen.

Dazu sind folgende Schritte umzusetzen:

1. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene für eine zügige Reform des § 40 Abs. 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit dem Ziel ein, ein Gütesiegel für kontrollierte Lebensmittelhygiene in Betrieben analog dem dänischen Modell (Smiley-System) oder dem Kontrollbarometer in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Damit sollen nicht nur positive Kontrollergebnisse, sondern auch Mängel und schwere Verstöße für den Verbraucher öffentlich und leicht verständlich gekennzeichnet werden.
2. Ist eine bundesweite Lösung nicht möglich, wird eine entsprechende Veröffentlichungspflicht in Bayern eingeführt, bis es eine bundeseinheitliche Regelung gibt.
3. Die Staatsregierung setzt sich auf Bundesebene für die Einführung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht und die Lebensmittelhygiene ein.
4. Dem Landtag wird in diesem Zusammenhang der auch vom Obersten Rechnungshof geforderte Bericht zur Stellenbemessung bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden vorgelegt.

Begründung:

Die jüngsten Recherchen von foodwatch über ekelerregende Zustände in manchen Großbäckereien zeigen deutlich, dass Kontrollen alleine nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung und zu einer Senkung der

Zahl an Beanstandungen führen. Wir halten es deshalb für dringend notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die einen nachhaltigen Druck zu mehr Hygiene und Lebensmittelsicherheit aufbauen und dem Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf transparente Information gerecht werden.

Obwohl Kunden, Gäste und Bewohner am Prüfungsergebnis „ihres“ Betriebs oder „ihrer“ Gaststätte außerordentlich interessiert sind – die App zum Pilotprojekt des Kontrollbarometers in Nordrhein-Westfalen wurde ca. 38.000 mal heruntergeladen – haben sie nach wie vor kaum Möglichkeiten, sich über die Kontrollergebnisse und damit die jeweiligen hygienischen Zustände zu informieren. Um den Druck auf schwarze Schafe zu erhöhen und die Zahl der Beanstandungen bei Kontrollen deutlich zu senken, bietet sich ein Transparenzsystem an, wie es in Dänemark seit 2001 besteht. Dort ist die Veröffentlichung der Lebensmittelkontrollergebnisse gesetzlich geregelt. In jedem dänischen Lebensmittelgeschäft, Restaurant und Imbiss sowie in Kantinen von Betrieben, Schulen und Altenheimen müssen die Betreiber informieren, wie sie bei den letzten Lebensmittelkontrollen abgeschnitten haben. Dazu dient ein an gut sichtbarer Stelle angebrachtes „Smiley“-Symbol, das jedem Kunden, Gast oder Bewohner in fünf Varianten zeigt, wie es mit Hygiene und Sauberkeit im betreffenden Betrieb bestellt ist. Zusätzlich werden alle Kontrollergebnisse im Internet veröffentlicht. Die Erfahrung aus Ländern wie Dänemark zeigt: Transparenz über Kontrollergebnisse führt schon nach kurzer Zeit zu weniger Beanstandungen.

Der erste Schritt in Deutschland, eine verlässliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollergebnissen zu schaffen, wurde im Bundesland Nordrhein-Westfalen unter der Regierung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft gemacht. Als Transparenzsystem für die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachungen wird das „Kontrollbarometer“ in Zukunft in allen Gaststätten und an allen Verkaufsstellen für Lebensmittel über die Ergebnisse der jüngsten Kontrollen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung informieren. Der nordrhein-westfälische Landtag hat dazu am 15.02.2017 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Dieses verpflichtet die Betriebe, das Kontrollbarometer nach einer Übergangsphase von 36 zu Monaten zu veröffentlichen.

Das deutsche Lebensmittelrecht schreibt im § 40 LFGB die Information der Öffentlichkeit über Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz vor. Gegen diese Veröffentlichungen wurde von Betrieben in verschiedenen

Bundesländern Klage eingereicht. Mehrere Verwaltungsgerichte gaben diesen Klagen statt. Es wird nun das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwartet, das klären soll, ob die Namen der Schmutzbetriebe veröffentlicht werden dürfen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der § 40 Abs. 1a LFGB reformiert und eine Veröffentlichung ermöglicht wird.

Durch die personelle Unterbesetzung der Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern und den gleichzeitigen Zuwachs an Aufgaben können wichtige Kontrollaufgaben nicht im vorgeschriebenen und notwendigen Maße erfüllt werden. Hier muss dringend gegengesteuert werden. Außerdem muss vor einer transparenten Veröffentlichung von Ergebnissen objektiv überprüft werden, ob das zusätzliche Personal erfordert.